

Die Einführung des Wartestandes

am Beispiel der Württembergischen Landeskirche in der Nazizeit und ihre Hintergründe

Hans-Eberhard Dietrich, Stuttgart Juni 2002 aus: Deutsches Pfarrerberblatt 12/02

1. Der Wartestand ist eine Rechtskonstruktion sui generis Der Wartestand ist eine Rechtskonstruktion sui generis, die es nur im kirchlichen Recht gegenüber Pfarrern gibt. Vergleichbare Maßnahmen kennt das staatliche Recht bei Beamten nicht. In den einzelnen Landeskirchen ist er verschieden ausgestaltet und wird auch unterschiedlich gehandhabt. Einen guten Überblick gibt ein Rechtsgutachten von Wolfgang Bock aus dem Jahre 1999, das im Auftrag der Pfarrvereine erstellt worden ist. Gegenstand der vorliegenden Abhandlung ist die Evangelische Landeskirche in Württemberg.

2. Was ist Wartestand?

In zahlreichen Einzelbestimmungen des Württembergischen Pfarrergesetzes, des Pfarrerberbesoldungsgesetzes, des Pfarrerversorgungsgesetzes, der Lehrbeanstandungsordnung und des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirchen in Deutschland wird der Wartestand geregelt.

Die Besonderheit des pfarramtlichen Dienstes „ist von der Ordination her auf Dauer angelegt, so dass eine Ausgestaltung als lebenslanges Dienst- und Treueverhältnis als angemessenste rechtliche Gestaltungsform erscheint.“

Obwohl der Pfarrer bzw. die Pfarrerin aus guten Gründen eine Pfarrstelle auf Lebenszeit verliehen bekommt, verliert er durch den Wartestand seine Stelle: muss er aus der Dienstwohnung ausziehen, ihm wird das Gehalt gekürzt und unter Umständen die Pension, und er hat während der Zeit des Wartestandes kein Mitspracherecht bei seiner dienstlichen Verwendung. Findet er nicht innerhalb von fünf Jahren eine neue Stelle, wird der Ruhestand verfügt. Alles in allem Maßnahmen, die in ihren Konsequenzen oft weit über Sanktionen des Disziplinarrechts hinausgehen, obwohl Oberkirchenrat und Sprecher der Landessynode betonen, der Wartestand sei keine Disziplinarmaßnahme. Hinzu kommt, dass die zahlreichen Bestimmungen über den Wartestand „Kann-Vorschriften“ sind oder unscharfe Begriffe enthalten wie zum Beispiel „es erscheint“. Die Verwaltung hat damit in der Handhabung des Wartestandes einen großen Ermessensspielraum. Für die Betroffenen erscheinen die Entscheidungen deshalb oft willkürlich.

Die Abberufung mittels Wartestand wird meistens in der kirchlichen Öffentlichkeit bekannt, in kleinen Gemeinden auch weit darüber hinaus und ist in der Regel sehr umstritten.

3. Gründe für den Wartestand heute

Es gibt eine Vielzahl von Gründen für den Wartestand: Konflikte mit dem Kirchengemeinderat, Rückkehr aus einer Beurlaubung oder aus der Mission, Krankheit, Übernahme eines politischen Mandats, Ehescheidung. Daneben gibt es den Wartestand, wenn gegen den Geistlichen ein Lehrzuchtverfahren (Lehrbeanstandung) oder ein Disziplinarverfahren eröffnet wird.

4. Das Thema, erstaunlicherweise noch nie behandelt

Soweit ich es übersehe, wurde das Thema Wartestand bisher nicht historisch untersucht, eher nur am Rande gestreift. Dies ist sehr verwunderlich, da der Wartestand ein Relikt aus der Nazizeit ist. Über diese Zeit und das Thema Kirche und Drittes Reich gibt es aber eine Überfülle von Literatur.

Innerhalb der Pfarrerschaft wird dieses Thema wegen der damit verbundenen

Rufschädigung stark tabuisiert. „Die Versetzung in den Wartestand ist rechtlich keine Disziplinarmaßnahme, wird aber in der Öffentlichkeit so verstanden. Daraus können sich erhebliche Beschwermisse ergeben,“ so sagte ein Synodaler. Denn die Eröffnung eines Lehrzuchtverfahrens wegen falscher Lehre oder eines Disziplinarverfahrens, z.B. wegen Diebstahl, Untreue usw. führt in gleicher Weise in den Wartestand wie die oben genannten Gründe.

5. Der Wartestand – ein Relikt aus der Nazizeit

Begriff und Sache gibt es in der Württembergischen Landeskirche erst seit 1942. Am 10. Juli 1942 beschloss der Ständige Ausschuss „die Verordnung über die Versetzung von Geistlichen in ein anderes Amt oder in den Wartestand“. Im Amtsblatt der evangelischen Landeskirche in Württemberg wurde das Gesetz am 8. August 1942 veröffentlicht. Die Synode, damals Landeskirchentag genannt, fasste am 13 Juli 1943 dazu einen Beschluss.

Anzumerken ist, dass die Rechtmäßigkeit dieses 3. Württembergischen Landeskirchentages sehr umstritten ist. Nach der Machtergreifung Hitlers ordnete das Reichsgesetz vom 14. Juli 1933 die Neuwahlen der kirchlichen Synoden an. Entgegen der Bestimmung des § 4.2 der Kirchenverfassung von 1920, dass die Abgeordneten im „Wege der allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl“ zu wählen seien, kam der 3. Landeskirchentag aufgrund von Absprachen der drei in der Synode vertretenen Gruppen ohne Beteiligung der Kirchenmitglieder zustande. Ein Verfahren, das an die so genannten Wahlen mit Einheitslisten in der ehemaligen DDR erinnert. Die „Deutschen Christen“ (DC), eine von der Naziideologie geprägte Gruppe innerhalb der Kirche, hatten in der neuen Synode und in ihren Ausschüssen die Mehrheit. Präsident war bis Kriegsende der DC Pfarrer Dr. Karl Steger (1889 -1954). Diese Mehrheit verloren sie jedoch bis Ende 1933.

Die Rechtmäßigkeit der Synode wurde gleich nach ihrer Wahl angezweifelt, wenn auch vergebens. Auch nach Ende des Weltkrieges blieb ein entsprechender Vorstoß des Marbacher Dekans Heinrich Pfisterer ohne Erfolg. Er schrieb an Landesbischof Wurm: „Dieser Kirchentag beruhe, so Pfisterer an Wurm, auf einer vom Staat unrechtmäßig angeordneten Wahl und gehe auf das Ermächtigungsgesetz Hitlers zurück.“

Die Bestimmungen des Wartestandes 1942

Die wichtigsten Bestimmungen der „Verordnung über die Versetzung von Geistlichen in ein anderes Amt und in den Wartestand“ vom 10. Juli 1942 lauten:

§ 1

(1) Ein in einem Gemeindepfarramt ständig angestellter Geistlicher kann, wenn seine Stellung in der Gemeinde unhaltbar geworden ist, in ein anderes Amt und, wenn seine Versetzung in ein anderes Amt unmöglich oder den landeskirchlichen Interessen zuwider ist, in den Wartestand versetzt werden.

§ 3

(1) Gegen eine nach § 2 Abs. 1 ergehende Verfügung steht dem Geistlichen binnen zwei Wochen von der Bekanntgabe ab das Recht der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet bei der Versetzung in ein anderes Amt der Landeskirchenausschuß, bei Versetzung in den Wartestand ein Beschwerdegericht, das sich aus den Mitgliedern der Disziplinarkammer zusammensetzt.

§ 10

(1) Der Oberkirchenrat kann einen Geistlichen im Wartestand widerruflich eine

Pfarrstelle oder ein anderes seiner Vorbildung und dem Amt eines Pfarrers entsprechendes Amt zur vorübergehenden Verwaltung übertragen.... Der Geistliche ist verpflichtet, ein derartiges Amt zu übernehmen...

§ 12

(1) Der Geistliche im Wartestand ist auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Erweist sich die Wiederanstellung eines Geistlichen im Wartestand bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der Versetzung in den Wartestand als nicht durchführbar oder treten während des Wartestandes die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand ein, so ist er in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Das gleiche gilt, wenn ein Geistlicher im Wartestand der Aufforderung des Ev. Oberkirchenrats, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, binnen sechs Monaten nicht nachkommt (vgl. § 9).

§ 16

Die Versetzung eines in einem Gemeindepfarramt ständig angestellten Geistlichen in ein anderes Amt oder in den Wartestand kann auch vom zuständigen Kirchengemeinderat beantragt werden. Wird der Antrag vom Ev. Oberkirchenrat abgelehnt, so steht dem Kirchengemeinderat das Recht der Beschwerde an den Landeskirchenausschuß zu.

Die Bestimmungen aus der Nazizeit enthalten im Wesentlichen alle heute noch geltenden Regelungen wie Verlust der Stelle, Kürzung des Gehaltes und der Pension, beliebige Verwendung zur Vertretungsdiensten, nach fünf Jahren Zwangspensionierung, Möglichkeit des Pfarrers dagegen Einspruch zu erheben, die Pflicht, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben, das Recht des Kirchengemeinderates, einen Antrag auf Versetzung in den Wartestand zu stellen, übergeordnetes Interesse der Landeskirche, Unhaltbarkeit der Stellung in der Gemeinde usw.

6 .Was waren die Gründe für die Einführung des Wartestandes

Der Wartestand löste die bis dahin geltende unfreiwillige Pensionierung gemäß § 6 „Pfarrbesetzungsgesetz vom 24. Juni 1920 ab. Darin hatte es geheißen:

„(2) Die unfreiwillige Pensionierung eines Geistlichen kann (...) auch dann erfolgen, wenn seine Stellung in der Gemeinde unhaltbar geworden ist und seine Versetzung auf ein anderes Amt unmöglich oder dem landeskirchlichen Interesse zuwider ist. Erhebt der Geistliche in diesem Fall Einwendungen gegen seine Pensionierung, so kann sie nur durch Beschluß des Disziplinargerichts in der Besetzung mit sieben Mitgliedern auf Grund des Ergebnisses der vom Oberkirchenrat angestellten Ermittlungen verfügt werden.

(3) Im Fall des Abs. 2 tritt der Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt in dem gesetzlichen Mindestbetrag auch ohne die vorgeschriebene Dienstzeit ein.

(4) Werden Anträge von Kirchengemeinderäten auf unfreiwillige Versetzung oder Pensionierung von Geistlichen von dem Oberkirchenrat abgelehnt, so steht dem Kirchengemeinderat das Recht der Beschwerde an den Landeskirchenausschuß zu.“

Bei den Beratungen des „Entwurfs einer Verordnung über die Versetzung von Geistlichen in ein anderes Amt u. in den Wartestand“ im Ständigen Ausschuss 1942 wird unter anderem gesagt:

„Was bisher nur Gewohnheitsrecht war für die Versetzung von Geistlichen in ein

anderes Amt, soll jetzt eine gesetzliche Grundlage erhalten; das Wartestandsverfahren soll neu eingeführt werden.“ „Es handle sich durchaus nicht um ein Disziplinargesetz, sondern um die Regelung der Versetzung im dienstlichen Interesse u. die unfreiwillige Pensionierung“.

„Jetzt sei auch die Versetzung in den Wartestand möglich, was eine Erleichterung für die betr. Geistlichen bedeute.“ „Die Gemeinde, die bei der Berufung mitwirken darf, sollte auch ein „Wegwünschungsrecht“ haben.“

Ausführlich wurde darüber diskutiert, was es heißt, dass die Stellung des Pfarrers in der Gemeinde unhaltbar geworden ist. „Die Stellung könne z.B. auch unmöglich sein wegen der Pfarrfrau; in solchem Fall könne die Entfernung des Pfarrers aus dem Amt nicht verantwortet werden.“ „Am Unhaltbarwerden in der Gemeinde ist oft auch die Gemeinde schuld; der Pfarrer kann ganz unschuldig sein.“ „Die Verordnung (des Wartestandes) ist günstiger für den Pfarrer als der § 6 Pfarrbesetzungsgesetz.“ (= die unfreiwillige Pensionierung).

Bei der Vorlage des Gesetzes im Landeskirchentag wurde 1943 unter anderem argumentiert, dass der Pfarrer finanziell besser gestellt werden sollte gegenüber der Zwangspensionierung. Für die Kirchenbehörde sollte die Verordnung eine Erleichterung dahingehend bringen, „als sie durch Rücksicht auf die finanziellen Nachteile, die dem Geistlichen bei der Zwangspensionierung trafen, sich in dem ihr geboten erscheinenden Vorgehen im einzelnen Falle weniger gehemmt sehen wird als bisher.“ Die Möglichkeit, sich jederzeit pensionieren zu lassen, (§ 12) sei für den „Wartestandsgeistlichen insbesondere für den Fall bedeutsam, daß er außerhalb des Kirchendienstes sich eine Existenz zu gründen in der Lage ist.“

Weiterhin war man bemüht, den Wartestand vom Disziplinarrecht abzugrenzen. Berichtersteller Rau betonte: „Hier ist hervorgehoben, dass anstelle des Disziplinargerichts, das vor dieser Verordnung gegen die Zwangspensionierung angerufen werden konnte, nun ein besonderes Beschwerdegericht, das allerdings auch aus Mitgliedern des Disziplinargerichts zusammengesetzt ist, getreten ist. Es ist diese Änderung vorgenommen worden, um zu zeigen, dass der Maßnahme keineswegs der Charakter einer Disziplinierung innewohnt, sondern nur einer im Interesse der Gemeinde aus anderen Gründen, wie Unhaltbarkeit der Stellung des Geistlichen in der Gemeinde, notwendig gewordenen Versetzung.“

Betrachtet man die kirchliche Lage der Württembergischen Landeskirche in jener Zeit, ist es nicht einfach, die Motive zu ergründen, die damals zu dieser Gesetzgebung führten.

Blicken wir noch einmal auf die Begründungen bei der Einbringung im Landeskirchentag und bei den Beratungen im Ständigen Ausschuss. Im Wesentlichen wurde argumentiert:

- a) Finanzielle Besserstellung als bei der unfreiwilligen Pensionierung,
- b) leichter Übergang in einen neuen Beruf,
- c) besseres Gewissen der Kirchenbehörde, ein bisher geübtes Gewohnheitsrecht solle eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Diese Gründe für sich genommen, können wohl kaum den Ausschlag für ein solch weit reichendes Gesetz gegeben haben, dazu noch mitten im Krieg, wo die Hälfte aller Pfarrer gar nicht in ihren Gemeinden waren, viele gefallen, vermisst oder schwer kriegsbeschädigt.

Waren die Wartestandsverordnungen **gegen DC Pfarrer gerichtet** um sie einfacher aus der Gemeinde entfernen zu können?

Die Zeit der großen kirchenpolitischen Auseinandersetzungen der Jahre 1933 –

1935 zwischen den Kirchenleitungen und den „Deutschen Christen“ war vorbei. Insbesondere nach der berüchtigten Sportpalastkundgebung der Deutschen Christen 1933 hatten sich viele Pfarrer von dieser Bewegung abgewandt oder von ihr distanziert. „Die Deutschen Christen erlebten mit der berüchtigten Sportpalastrede vom 13. November (1933) den Anfang ihres Untergangs.“ Die Württembergische Landeskirche umfasste vor dem Krieg etwa 1000 Pfarrer (andere Quellen sprechen von 1300). Man schätzte nach einer Erhebung durch die Prälaten 1935 98 DC-Pfarrer und 44 „Unsichere“. 1936 kam es zu einer Spaltung der DC Bewegung in die Reichsbewegung DC (36 Geistliche) und die Volkskirchenbewegung DC (21 Geistliche). 1938 nennt der OKR 29 Geistliche der VDC, 1945 25 DC Geistliche. Sie sollten aus dem Amt entlassen werden. Viele der DC Pfarrer waren bis 1943 schon im unfreiwilligen Ruhestand oder freiwillig ausgeschieden, wie z.B. der Bräunisher Geistliche Otto Häcker. Auch ist kein Fall bekannt, wonach zwischen 1943 und 1945 ein Pfarrer in den Wartestand versetzt worden wäre.

War der **Wartestand gegen nichtarische Pfarrer** gerichtet?

Die Einführung des so genannten Arierparagraphen in der Kirche war am heftigen Widerstand der Pfarrerschaft gescheitert. „Etwa 60 Prozent der württembergischen Pfarrer hatten 1933 die Pfarrernotbundverpflichtung unterschrieben und protestierten damit gegen die Einführung der staatlichen Arierparagraphen in der Kirche.“ Die Württembergische Landeskirche hatte dagegen faktisch, „wenn auch nicht rechtlich, längst den Arierparagraphen für ihre Theologen eingeführt, als sie im Dezember 1935 der Regelung zustimmte, dass die Aufnahme ins Tübinger Stift vom Nachweis der „arischen Abstammung“ abhängig gemacht wird.“

Oberkirchenrat Wilhelm Pressel (1895 – 1986) formulierte es 1940 ganz im Sinne von Landesbischof Theophil Wurm (1868 – 1953; im Amt 1929 – 1948) so: „Unsere Württembergische Landeskirche hat sich dank ihrer Tradition von den Vätern her und dank der gewissenhaften, dem Evangelium dienenden und in die Sache eindringenden Arbeit ihrer theologischen Fakultät von jüdischem Einfluß auf religiös-kirchlichem Gebiet frei gehalten und sich gegen gewisse, das gesamte deutsche Geistesleben bedrohende philosophisch-religiöse, jüdische Strömungen behauptet im Gehorsam gegen das die Kirche verpflichtende Wort Gottes. Das zeigt sich u.a. auch darin, daß unter rund 1 300 württembergischen evangelischen Geistlichen sich im Jahre 1933 unseres Wissens keine nichtarischen Geistlichen befanden. Es war auch dem starken Einfluß der hochangesehenen Tübinger Fakultät zu danken, dass der Senat der Universität Tübingen sich bei den Berufungen den philosemitischen Tendenzen anderer Universitäten nicht anschloß. Getreu ihrer bisherigen Haltung wird die Württembergische Landeskirche auch fernerhin allen Judaismus auf religiösem und geistigen Gebiet bekämpfen.“ Landesbischof Wurm sagte 1937 in später gedruckten Predigten in der Stiftskirche in Stuttgart: „Die Württembergische Landeskirche gehört zu denen, deren Pfarrstand überhaupt keinen Semiten aufweist.“

„Um so erstaunlicher ist, dass in der Kriegszeit, verstärkt seit 1942, die württembergische Landeskirche mindestens fünf „nichtarische“ Theologen von außerhalb für kürzere oder längere Zeit in ihren Dienst gestellt hat.“ „Dennoch bleibt auffällig, dass die Württembergische Landeskirche, die sich 1940 noch rühmen konnte, schon 1933 eine judenreine Pfarrerschaft gehabt zu haben, am Ende der Nazizeit mehr Pfarrer jüdischer Abstammung im Dienst stehen hatte als jede andere Landeskirche.“

Die Verhältnisse in anderen Landeskirchen waren anders gelagert. Zu einem früheren Zeitpunkt versetzten andere Landeskirchen mit Hilfe eigens erlassener Verordnungen nichtarische Pfarrer zwangsweise in den Ruhestand. Auf diese Weise umgingen sie, obwohl vom Staat nicht gefordert, den Arierparagrafen, der aufgrund innerkirchlicher Widerstände nicht durchführbar war. Das Ziel einer „judenfreien Kirche“ erreichten diese Kirchenleitungen gleichwohl. Der Reichskirchenausschuß versuchte „im Zuge seiner kirchlichen Befriedigungstendenzen, sich das Wohlwollen des Staates auch in der Behandlung der nichtarischen Pfarrer zu erhalten.“ Die Entfemung von Pastoren jüdischer Abstammung aus ihren Pfarrämter ermöglichte z.B. in der hannoverischen Landeskirche „ein im März 1937 erlassenes Gesetz, das aufgrund seiner allgemein gehaltenen Formulierung einen „versteckten Arierparagrafen“ darstellte.“ Der späte Zeitpunkt des Erlasses des Wartestandes in Württemberg erst im Jahr 1942 kann also nicht gegen nichtarische Pfarrer gerichtet gewesen sein, so wie in anderen Landeskirchen.

Auf eine Ähnlichkeit des Wartestandes 1942 mit einer im Jahre 1934 von Reichsbischof Müller erlassenen Verordnung sei noch hingewiesen. Reichsbischof Müller veröffentlichte am 16. Oktober 1934 im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, Jahrgang 1934, ein Kirchengesetz über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und Beurlaubung kirchlicher Amtsträger für die Württembergische Landeskirche. Darin heißt es: „Kirchliche Amtsträger können bis auf weiteres durch den Landesbischof in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Versetzung vorliegen, eine ersprießliche Wirksamkeit des kirchlichen Amtsträgers an anderer Stelle fürs erste jedoch nicht erwartet werden kann.“ Dieses und ähnliche Bestimmungen wurden auf Veranlassung des Interalliierten Kontrollrates 1947 aufgehoben und die Kirche schloss sich mit der Meinung an, man wolle abrücken von Anschauungen eines totalitären Staates, aus dessen Geist sie erlassen wurde.

Die Motive für die Einführung des Wartestandes könnten mit der damaligen Kriegslage zusammenhängen. Mit dem Jahr 1942, insbesondere aber im Sommer 1943, nach „Stalingrad“, erschien vielen eine Niederlage Deutschlands wahrscheinlich. Ein neues Deutschland aber mit einer Pfarrerschaft, die der Naziideologie gehuldigt hatte, war undenkbar. Also brauchte die Kirchenleitung Gesetze, die es ihr ermöglichten, unliebsame Pfarrer zu entfernen oder ihnen die Chance einer Sinnesänderung zu geben so wie es dann auch nach dem Krieg gehandhabt wurde: Der Wartestand als Gelegenheit zur Bewährung und innerer Umwandlung.

Die häufige Anwendung des Wartestandes nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bestätigt die Vermutung, dass man zur Neuordnung der Kirche ein einfach zu handhabendes Gesetz brauchte. „Die Stuttgarter Kirchenleitung stand jedenfalls unter großem Druck, was die Bewältigung der Vergangenheit anging. Denn die Amerikaner erklärten unmissverständlich, dass sie ein neues Deutschland schaffen wollten, eine Absicht, die mit den alten Leuten nicht zu verwirklichen sei. Deshalb müsse eine schonungslose Reinigungsaktion durchgeführt werden. Eine Unterstützung der Kirche für Männer, die sich schon vor 1937 für Hitler eingesetzt hätten, sei deshalb undenkbar. Das war Anlass für Wurm, durch Prälat Hartenstein der amerikanischen Besatzungsmacht deutlich zu machen, dass er sich die Reinigung der Kirche in drei Formen vorstelle. Einerseits in einem Widerruf des Betreffenden vor der Gemeinde bzw dessen Anerkennung durch einen Beauftragten des Landesbischofs, andererseits in der

Versetzung des Geistlichen in den Wartestand mit Gelegenheit „zur Bewährung und inneren Umwandlung“, und drittens in der Entfernung vom Amt. Mitte November zog man in Stuttgart dann erstmals Bilanz der bislang vollzogenen und noch längst nicht beendeten Maßnahmen. Schon vor 1945 hatte man insgesamt 40 Geistliche der D.C. zur Ruhe gesetzt oder entlassen. Nun, seit der Kapitulation, waren bereits zehn Geistliche in den Ruhestand versetzt worden, einer in den Wartestand, und von dreien, die vor 1945 im Ruhestand waren, verlangte man den gänzlichen Verzicht auf die Vornahme geistlicher Handlungen. Insgesamt acht ehemaligen „DC und KP-Pfarrer“, die sich um Wiederaufnahme in den landeskirchlichen Dienst beworben hatte, waren abgelehnt worden. Wohl kaum Widerspruch gegen diese Maßnahmen wird sich in einem Fall wie dem des Stadtpfarrers von Stuttgart-Münster erhoben haben. Jener hatte noch am 20. April 1945, also am Geburtstag Adolf Hitlers, im NS-Kurier die Glorifizierung des Führers betrieben.“ Bis 1950 wurden dann neun ehemaligen D.C.-Geistliche wieder im Kirchendienst eingesetzt, durchweg unbedeutende Vertreter. Sie hatten vor ihren ehemaligen Gemeinden öffentlich ihren Irrtum erklärt und unterließen jede weitere Betätigung etwa in den D.C.-Folgegruppen. Entscheidend für den Oberkirchenrat war dabei die „innere Wandlung“, die der Betreffende durchgemacht haben musste. Für zehn weitere Geistliche, darunter Schairer, Schneider und Steger, bestand auf Dauer keine Chance, wieder in der Landeskirche beruflich wirken zu können.“ Auch der ehemalige Bräunisheimer Pfarrer Otto Häcker wurde, obwohl er viele Fürsprecher hatte, nicht mehr in den Dienst der Landeskirche aufgenommen.

Während des Krieges konnte der Wartestand zumindest als Drohgebärde gleich in zwei Richtungen dienen. Zum einen gegen DC Pfarrer, zum anderen aber gegen die innerkirchliche Opposition, wie z.B. die Bekennende Kirche, Paul Schempp, Herman Diem und die Kirchliche Sozietät, die zwar den Kurs Wurms weitgehend mittrugen, in vielen Maßnahmen aber die Kirchenleitung massiv kritisierten.

Dem Wartestand haftete in der kirchlichen Öffentlichkeit schon sehr früh das Odium einer Disziplinarstrafmaßnahme an. Schon in einer ersten Debatte über den Wartestand nach dem Krieg im Jahre 1950 als man den Wartestand auf alle vermissten Pfarrer ausdehnte, um die Pfarrstellen wieder neu besetzen zu können, sprach ein Synodaler dies an: „Ich habe mir das Wartestandsgesetz angeschaut und den Eindruck gewonnen, dass dieses Gesetz als solches eine Art Strafgesetz ist, und ich habe mich gefragt, ob das Wort vom „Wartestand“ hier nicht irgendwie einen gewissen Geruch an sich hat. Ich wollte fragen, ob man für die in der Überschrift gegebene Begründung, - da das Wartestandsgesetz als eine Art Strafgesetz anzusehen ist – nicht einen anderen Ausdruck finden sollte.“

Vielleicht gab es 1942 noch ein Motiv: Die Kirchenleitung wollte für sich selber vorbauen für die Zeit nach dem Krieg für den Fall, selber in die Nähe der Nationalsozialisten gerückt zu werden und ihre Stellen zu verlieren. Im Herbst 1944 riet z.B. der Ephorus des Tübinger Stifts Karl Fezer (1891 – 1961), einem Studierenden: „Ich rate Ihnen dringend, machen Sie das Examen! Wir wissen nicht, ob nachher noch jemand da ist, der Sie prüfen kann.“

Was immer auch das Motiv zur Einführung des Wartestands gewesen sein mag – Tatsache ist, dass er erst ab 1945 gehandhabt wurde. Entgegen dem Wortlaut des Gesetzes wurde er und wird er auch zur Disziplinierung verfügt. Seine Berechtigung im Dienstrecht der Pfarrer ist deshalb sehr umstritten.

Der Autor:

H.-E. Dietrich, Jahrgang 1943, Studium der Theologie 1964-1970 in Tübingen, Heidelberg und Zürich. 30 Jahre Gemeindepfarrer. Seit 2000 Pfarrer im Religionsunterricht mit Lehrauftrag Gymnasium und Realschule. Mitarbeit in der „Interessengemeinschaft Rechtsschutz für Pfarrer und Pfarrerinnen und Gewaltenteilung in der Kirche“ in Württemberg.